



Gemeinde Stockenboi

9713 Zlan, Kirchplatz 2

Tel. 04761-214, Fax 04761-215, E-mail: stockenboi@ktn.gde.at

Zahl: 240/2023-Ts

KINDERBILDUNGS-UND BETREUUNGSORDNUNG

für den **Naturparkkindergarten Stockenboi**

gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG LGBI. Nr. 13/2011
in der derzeit gelten Fassung

1. Allgemeine Aufnahmeverbedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildung- und Betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich zwischen 31. Jänner bis spätestens 31.März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- Ärztlich bestätigter erhöhter Förderbedarf des Kindes

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass

im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind sollte zwischen 07:30 und 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmende Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden. Die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können. Eine Liste wird ihnen zeitgerecht übermittelt. Kinder, die gewickelt werden, benötigen außerdem Windeln, Feuchttücher, sowie Einwegwickelunterlagen, welche bei Bedarf mitzugeben sind.
- Geld, andere Wertgegenstände und Spielsachen von zu Hause dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Ein Kuscheltier darf jedoch mitgebracht werden, um dem Kind die Eingewöhnung zu erleichtern. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läuse- und nissenfrei sind.

- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)
- Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, den Kindern eine „gesunde“ Jause mitzugeben. Ganztagskinder benötigen für die Nachmittagsjause eine zweite Jause.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt das Personal Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Es finden zweimal jährlich verpflichtende Elternabende mit dem pädagogischen Personal statt, die termingerecht bekannt gegeben werden.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3 . Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- € 60.- Kreativbeitrag pro Betreuungsjahr

(Der Halbjahresbeitrag von 30 Euro wird zu Semesterbeginn in der Bildungseinrichtung eingehoben.)

- derzeit € 6,50.- Beitrag pro Mittagessen

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

4 . Betriebs - und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am Mittwoch vor Schulbeginn im September eines Jahres und endet am 3. Mittwoch nach Schulende im Juli des folgenden Jahres. Zusätzliche kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- an gesetzlichen Feiertagen
- Weihnachtsferien
- Ostern – Karwoche
- Sommerferien (Ende Juli -Anfang September)

Öffnungszeiten:

Mo – Freitag

Halbtägige Betreuung: 06:45 Uhr bis 12:45 Uhr

Ganztägige Betreuung: 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr

Betreuungsmodelle:

MODEL 1: Halbtag ohne Essen =Abholzeit von 11:30 -12:45 Uhr

MODEL 2: Halbtag mit Essen =Abholzeit erst ab 12:15 Uhr (nach dem Mittagessen)

Nach 12:45 Uhr gilt das Ganztagsmodell, da alle Kinder bis 14:00 Uhr Mittagsruhe halten. In dieser Zeit ist ein Abholen nicht möglich.

MODEL 3: Ganztag =Abholzeit von 14:00 bis 16:00 Uhr.

Die Nachmittagsbetreuung steht vorrangig **Kindern von berufstätigen Eltern zur Verfügung**. Wird eine Betreuung länger als 12:45 Uhr benötigt, ist der Kindergartenleitung eine Dienstzeitenbestätigung über die Mittagszeit vom Arbeitgeber vorzuweisen.

Bei Wechseldienstverhältnissen ist der Dienstplan monatlich mit dem Kindergartenpersonal bezüglich der Betreuungstage abzustimmen.

Sollten sich die Dienstverhältnisse ändern (Karenz, Arbeitsplatzwechsel, Dienstzeitenverkürzung oder -Verlängerung...), so kann am 1. des Monats, in vorheriger Absprache mit der Leitung, das Betreuungsmodell gewechselt werden.

5 . A u s t r i t t u n d E n t l a s s u n g

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

6 . U n f ä l l e

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die päd. Fachkräfte alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

7 . A u s f l ü g e

Fallweise werden Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.